

# Aktuelles zum Sprengmittelrecht

Mit der Sprengmittelgesetz-Novelle 2015, die mit 1. April 2016 in Kraft tritt, erhält das aus dem Jahr 2010 stammende Sprengmittelgesetz ein „Facelifting“.

Das Sprengmittelgesetz 2010 beinhaltet Regeln für die Herstellung, den Handel, den Erwerb und den Besitz, die Verbringung, die Einfuhr und Durchfuhr sowie die Lagerung von Sprengmitteln. Zudem sind darin Bestimmungen zur Identifizierung und Rückverfolgbarkeit von Sprengmitteln vorgesehen.

Sprengmittel werden unterschiedlich verwendet – im Bergbau, bei Abbruchunternehmen oder bei der Kaltverformung bestimmter Metalle. Die Novellierung des Sprengmittelgesetzes (SprG-Novelle), kundgemacht im BGBl. I Nr. 136/2015, erfolgte primär zur Umsetzung von europarechtlichen Vorgaben.

Die Richtlinie 2014/28/EU sieht gemeinsame Bestimmungen für die Bereitstellung auf dem Markt und die Kontrolle von Explosivstoffen für zivile Zwecke in der Europäischen Union vor. Voraussetzung für die europarechtliche Anpassung ist zum einen die Übernahme von gemeinsamen Begriffsbestimmungen in das österreichische Sprengmittelgesetz, wie etwa die „Bereitstellung“ oder „Wirtschaftsakteur“. Darüber hinaus werden die grundlegenden Anforderungen an Schieß- und Sprengmittel im neuen § 12a („Allgemeine Grundsätze“) zusammengefasst.

**Pflichten der Wirtschaftsakteure.** Nicht ohne Grund findet sich der neue § 12a im 1. Hauptstück des besonderen Teils, das die „Pflichten der Wirtschaftsakteure“ regelt. Ziel der EU-Richtlinie ist es, dass auch die Hersteller, Importeure und Händler



**Sprengung eines Schornsteins in Wien: Mit der Sprengmittelgesetz-Novelle 2015 wurden in erster Linie europarechtliche Vorgaben umgesetzt.**

Verantwortung für die Konformität von Schieß- und Sprengmitteln tragen. Ihnen kommen nun Kontroll- und Mitwirkungsaufgaben zu, wie die Bereitstellung der technischen Unterlagen eines Schieß- und Sprengmittels oder das Ausstellen einer EU-Konformitätserklärung. Die Wirtschaftsakteure haben außerdem die Pflicht,

von sich aus tätig zu werden, wenn sie Grund zu der Annahme haben, dass ein Schieß- und Sprengmittel nicht den gesetzlichen Anforderungen entspricht. In diesem Fall sind sie verpflichtet, sich gegenseitig und die Behörde über alle ergriffenen Maßnahmen zu informieren. Im Einklang mit den verstärkten Verpflich-

tungen der Wirtschaftsakteure wurden die Regeln der Marktüberwachung in eine neue Form gegossen. Insbesondere dann, wenn die Wirtschaftsakteure ihren Verpflichtungen nicht nachkommen, hat die Behörde Maßnahmen zur Verbesserung, zur Rücknahme und zum Rückruf zu ergreifen.

## Konformitätsbewertung.

Im Sinne der Harmonisierung von Produktvorschriften in der Europäischen Union und im gesamten Binnenmarkt („Neuer Rechtsrahmen“) wurden auf Basis der Richtlinie 2014/28/EU Bestimmungen zur Einrichtung einer Konformitätsbewertungsstelle und ihrer Akkreditierung sowie eines Konformitätsbewertungsverfahrens in das Sprengmittelgesetz aufgenommen.

Die positive Konformitätsbewertung wird durch ein CE-Kennzeichen am Schieß- und Sprengmittel zum Ausdruck gebracht. Ein transparentes Bewertungsverfahren soll zu einem europaweit einheitlichen Qualitätsniveau von Schieß- und Sprengmitteln beitragen.

Terroranschläge wie jüngst in Paris und Beirut oder der Flugzeugabsturz im Sinai-Gebiet haben wieder in Erinnerung gerufen, welche große Gefahr von Sprengstoffen in der Hand von Kriminellen ausgehen kann. Durch die Fülle neuer Bestimmungen könnte die SprG-Novelle 2015 dazu beitragen, diesbezügliche Straftaten, insbesondere terroristische Ambitionen, zu unterbinden und weiterhin ein hohes Schutzniveau zu gewährleisten.

Anne Glemser